

Aktenzeichen:
33 F 132/17



Amtsgericht Heidelberg

FAMILIENGERICHT

Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED]
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

68165 Mannheim, ~~Gz. M/S (33/131/132)~~

gegen

[REDACTED]
- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. jur. Jörg A. E. **Schröck**, Landshuter Allee 8-10, 80637 München, Gz.:
521/16JS18/JS

wegen elterlicher Sorge

hat das Amtsgericht Heidelberg durch den Richter am Amtsgericht Dr. [REDACTED] am 16.08.2017
beschlossen:

1. Das Verfahren ist erledigt.
2. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
3. Der Verfahrenswert wird auf 3.000 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

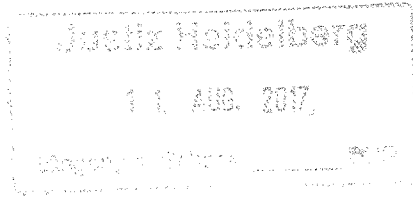
Dr. [REDACTED]
Richter am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 16.08.2017.

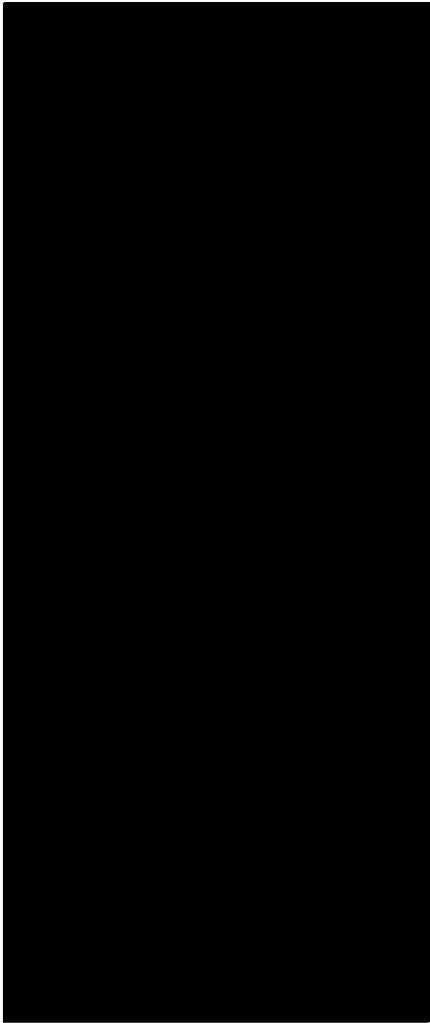
[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Amtsgericht Heidelberg
Familiengericht **Abt. 33**
Kurfürstenanlage 19-23



69115 Heidelberg



per Telefax: 06221 / 1360

Az.: N E U

In Sachen



wegen Sorgerechtes

teile ich ergänzend zu dem letzten Absatz von Bl. 5 der Antragsschrift vom 03.08.2017 Folgendes mit:

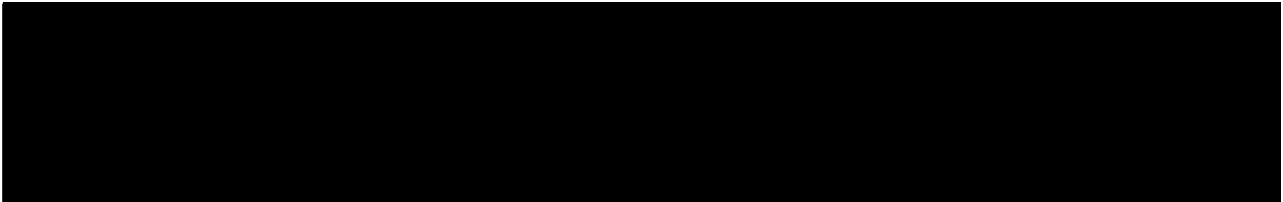
Die Antragstellerin sichert zu, die Kosten des verfahrensgegenständlichen Internatsaufenthaltes zu übernehmen.



Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

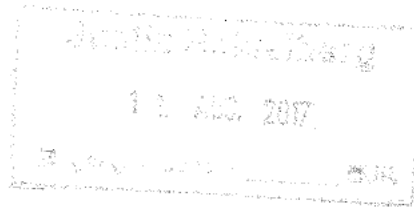
Rechtsanw.
↓



[REDACTED]

Amtsgericht Heidelberg
Familiengericht
Kurfürstenanlage 19-23

69115 Heidelberg



per Telefax: 06221 / 59 13 60

In Sachen

[REDACTED]
wegen elterlicher Sorge

- 33 F 132/17 -

bestätige ich namens der Antragstellerin, dass diese die Kosten und Nebenkosten des Schulbesuchs des Kindes ~~Julius~~ im ~~Ausland~~ (Heimreise, Uniform, Schulbücher, Versicherungen) übernimmt und den Antragsgegner im Innenverhältnis von der Inanspruchnahme solcher Kosten freistellt.

Vorsorglich erkläre ich im Hinblick darauf die Erledigung der Hauptsache.

[REDACTED]
Rechtsanwalt

[REDACTED]
Rechtsanwalt